

21. Satzung

zur Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow - Ortsteil Simonswolde

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Rechtsvereinfachungsgesetz 1989 vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 34 Abs. 4 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 21 § 5 Abs. 5 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25.07.1988 (BGBI. I S. 1093) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 06.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Ein Teilbereich der GemeindeftraÙe "PoststraÙe" wird bis zur GemeindeftraÙe "BargestraÙe" beidseitig als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt. Ergnzt wird dies durch einen Teilbereich an der "BargestraÙe". Der genaue Geltungsbereich ist in der bersichtskarte, die zum Bestandteil der Satzung erklrt wird, dargestellt.

§ 2

Gebietscharakter

Im Satzungsbereich soll sich die berwiegend vorhandene Wohnbebauung verfestigen. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

§ 3

GrundstcksgrÙe

Es wird eine MindestgrÙe der Grundstcke von 800 m² festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

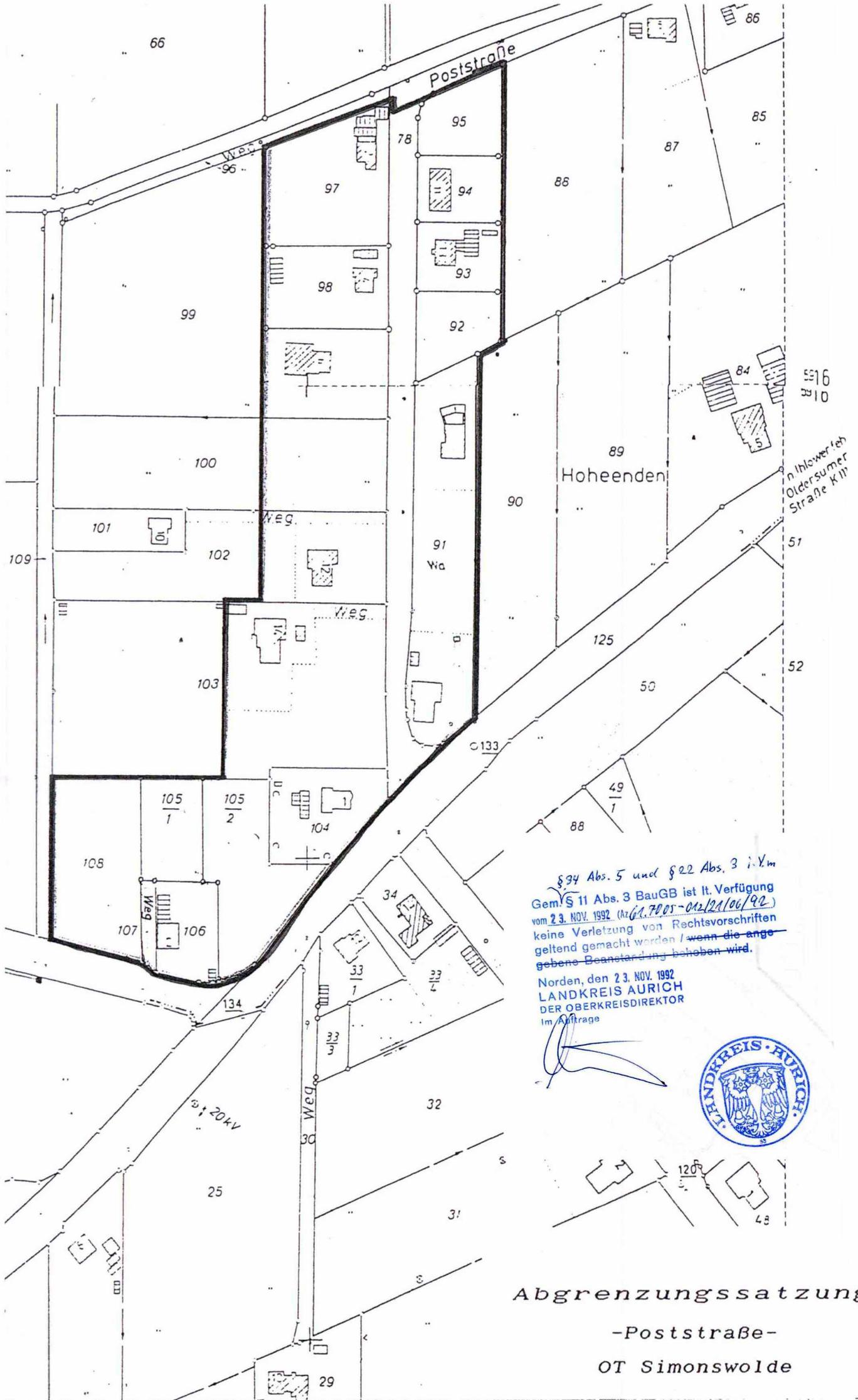
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 06.07.1992


Brgermeister




Gemeindedirektor



§ 94 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 i. V. m.
 Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung
 vom 23. NOV. 1992 (Az. 61.7805-02/2106/92)
 keine Verletzung von Rechtsvorschriften
 geltend gemacht worden / wenn die ange-
 gebene Beanstandung behoben wird.
 Norden, den 23. NOV. 1992
 LANDKREIS AURICH
 DER OBERKREISDIREKTOR
 Im Auftrage

[Handwritten signature]



Abgrenzungssatzung
 -Poststraße-
 OT Simonswolde